

Satzungen und Ordnungen

Ordnung der Kanuabteilung

1. Name und Zweck

1.1 Die Abteilung führt den Namen "Kanu-Abteilung in den Schwimm- und Sportfreunden Bonn 1905 e.V." (SSF Bonn). Desweiteren Kanu-Abteilung genannt. Die Kanu-Abteilung ist Mitglied des "Landes-Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen" im "Deutschen Kanu-Verband e.V." (DKV) und gehört dessen Bezirk 4: Köln - Bonn - Aachen an.

1.2 Es gelten die Satzung und Ordnungen der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V. mit den in den folgenden Abschnitten aufgeführten Ergänzungen.

1.3 Die Abteilung fördert den Kanusport durch die Ausbildung ihrer Mitglieder, insbesondere der Jugend, zu sicherheits- und umweltbewussten Kanufahrern auf Flüssen, Seen, Küstengewässern und im Wildwasser. Ausgeschlossen ist der Hochleistungssport. Sie veranstaltet regelmäßig Gemeinschaftsfahrten und fördert auch Einzelfahrten. Dabei sind die Sicherheitsregeln des DKV und die für den Verkehr auf dem Wasser geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Rheinschifffahrtsordnung zu beachten. Die Kanu-Abteilung berät ihre Mitglieder über eine zweckmäßige Ausrüstung und unterhält in ihrem Bootshaus in Beuel einen Bestand an Booten mit Paddeln und Ausrüstung, die sie ihren Mitgliedern vorzugsweise für Gemeinschaftsfahrten zur Verfügung stellt. Die Abteilung fördert die Teilnahme ihrer Mitglieder an Lehrgängen zum Erwerb der DKV-Befähigungen als Kanu-Fachübungsleiter, Jugendleiter und Jugendgruppenhelfer. Jedes Mitglied bekennt sich bei der Ausübung des Sportes zu Kameradschaft und gegenseitiger Hilfe und verpflichtet sich, die für die SSF Bonn und die Kanu-Abteilung geltenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien zu beachten. Hierzu gehören die Bootshausordnung und die Finanzrichtlinien.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglied der Kanu-Abteilung kann jedes Mitglied der SSF Bonn werden. Die Mitgliedschaft wird entweder zugleich mit dem schriftlichen Antrag zur Aufnahme in die SSF Bonn oder, bei Abteilungswechsel innerhalb der SSF Bonn, bzw. zusätzlicher Mitgliedschaft in der Kanu-Abteilung, schriftlich bei der Geschäftsstelle der SSF Bonn beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand gemäß Empfehlung der Kanu-Abteilungsleitung. Dieser kann den Antrag ablehnen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.

2.2 Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet durch allgemeine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein nach § 10 der Satzung, durch Aufgabe der Mitgliedschaft in der Abteilung, oder durch Ausschluss auf Grund einer Entscheidung des Vorstandes auf Vorschlag der Kanu-Abteilungsleitung wegen eines wichtigen Grundes.

3. Die Organe der Kanu-Abteilung

sind die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung.

4. Die Abteilungsversammlung

4.1 Sie ist das oberste Beschlussorgan der Kanu-Abteilung und bestimmt die Richtlinien der Abteilungsarbeit. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

4.2 Zu den Abteilungsversammlungen ist von der Abteilungsleitung mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung in der Sport-Palette einzuladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

4.3 Die Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts der Abteilungsleitung über das abgelaufene Sportjahr
2. Entlastung der Abteilungsleitung
3. Wahl der Abteilungsleitung
4. Wahl der Delegierten der Kanu-Abteilung
5. Entscheidung über Änderungen der Abteilungsordnungen und zusätzliche Richtlinien
6. Entscheidung über Einsprüche gegen die Niederschrift der letzten Abteilungsversammlung
7. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

4.4 Eine außerordentliche (siehe oben) Abteilungsversammlung muss auf Verlangen von mindestens 10% der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von sechs Wochen nach Einreichen des Antrages von der Abteilungsleitung einberufen werden. Der Antrag muss die zu beratenden Punkte enthalten. Gegenstand einer außerordentlichen Abteilungsversammlung können nur die Tagesordnungspunkte sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Die Bestimmungen der Ziffer 4.2. gelten entsprechend.

4.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Kanu-Abteilung, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge sind dem Abteilungsleiter mindestens sieben Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich einzureichen. Der Abteilungsleiter leitet die Abteilungsversammlung.

4.6. Geheime Abstimmungen und Einzelwahlen müssen gemäß der Geschäftsordnung (3.10.1) stattfinden, wenn dies von einem der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

4.7. Eine Übertragung des Stimmrechtes oder eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich.

4.8. Es ist eine Ergebnisniederschrift der Abteilungsversammlung anzufertigen, die von einem hierfür gewählten Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

5. Die Abteilungsleitung

5.1. Ihr gehören an der/die

- Abteilungsleiter/in
- Stellvertretende/r Abteilungsleiter/in
- Kanu - Sportwart/in
- Fachwart/in für Ausbildung und Sicherheit
- Bootshaus- und Gerätewart/in
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in.

Ein Mitglied darf höchstens zwei dieser Ämter gleichzeitig wahrnehmen. Der Abteilungsleiter und sein Vertreter können zugleich mit ihren Ämtern nicht die Aufgaben des Kassenswartes versehen. Die Abteilungsleitung regelt die Aufgabenverteilung im einzelnen durch einen Geschäftsverteilungsplan.

5.2. Die Abteilungsleitung leitet die Kanu-Abteilung gemäß der Satzung und den Vereinsordnungen und den Ordnungen der Kanu-Abteilung; sie vertritt ihre kanu-sportlichen Interessen innerhalb der SSF Bonn und des DKV. Die Abteilungsleitung behandelt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Kanu-Abteilung. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über die Anschaffung neuer Ausrüstungen, die Verfügungen über die vorhandenen und inventarisierten Sportgeräte, die Aufbringung von Fahrtkosten und Zuschüsse zu Vereinsfahrten und Fortbildungslehrgängen, sowie die Beschlüsse über die jährliche Vorlage des Vereinsfahrtenbuch zur DKV-Wertung, die jeweils von der Abteilungsleitung in Inhalt und Form zu billigen ist. Einzelheiten zu den Aufgabenbereichen der Mitglieder der Abteilungsleitung werden in besonderen Ordnungen oder Richtlinien der Kanu-Abteilung niedergelegt, die von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen oder geändert werden können.

5.3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der zwei Jahre aus, kann die Abteilungsleitung durch mehrheitliche Entscheidung ein anderes Mitglied der Kanu-Abteilung mit der Wahrnehmung der Aufgabe beauftragen. In der nächsten Abteilungsversammlung ist dann eine Neuwahl für zwei Jahre erforderlich.

5.4. Zusammenkünfte der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter/in oder bei dessen Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Eine Zusammenkunft ist einzuberufen, sofern dies von mindestens zwei der Mitglieder der Abteilungsleitung gewünscht wird. Der/die Abteilungsleiter/in unterrichtet die Mitglieder der Abteilungsleitung über die sachlichen Grundlagen der anstehenden Entscheidungen und gibt ihnen alle dafür erheblichen Schriftstücke zur Kenntnis. Über die getroffenen Entscheidungen sind Ergebnisniederschriften zu anzufertigen, die vom Abteilungsleiter/in und von dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Der/die Schriftführer/in verwahrt die Schriftstücke der Abteilung und macht sie den Mitgliedern der Abteilungsleitung bei Bedarf zugänglich.

5.5. Beschlüsse der Abteilungsleitung gelten als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Abteilungsleitung der Entscheidung zugestimmt haben. Jedes Mitglied in der Abteilungsleitung hat eine Stimme.

5.6. Die Mitglieder tragen gegensätzliche Auffassungen in Angelegenheiten der Kanu-Abteilung grundsätzlich zunächst der Abteilungsleitung vor, um hierüber einen Ausgleich innerhalb der Abteilung durch mehrheitlichen Beschluss der Abteilungsleitung herbeizuführen. Auf das nach Abschnitt 7, Nummer 4 der Geschäftsordnung gegebene Recht jedes Vereinsmitgliedes, seine Angelegenheiten in der Geschäftsstelle vorzubringen, wird hingewiesen.

5.7. Die jugendlichen Mitglieder bis zu 18 Jahren können einen Jugendsprecher wählen, der bei Angelegenheiten, welche die Jugendarbeit betreffen, zu den Sitzungen der Abteilungsleitung hinzuziehen ist und dort ein Mitspracherecht ohne Stimmrecht ausüben darf.

6. Fachdelegierte

6.1. Die Fachdelegierten vertreten die Interessen der Kanu-Abteilung in der Delegiertenversammlung der SSF Bonn.

6.2. Sie werden gemäß den Bestimmungen der Delegiertenordnung der SSF Bonn für die Dauer von vier Jahren gewählt.

7. Änderung der Abteilungsordnung

Die Ordnung der Kanu-Abteilung kann durch einen Beschluss mit zwei Dritteln der Mehrheit der in der Abteilungsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Anträge auf Änderung sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung der Abteilungsversammlung in den dafür geltenden Fristen im Wortlaut vorzulegen.

8. Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung kann in einer besonders für diesen Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der Zustimmung der Delegiertenversammlung der SSF Bonn.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung der Kanu - Abteilung tritt nach ihrer Annahme durch die Abteilungsversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder am Tage der Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde in der Abteilungsversammlung vom 21.10.2005 beschlossen und vom Vorstand am 15.12.2005 genehmigt.

Am 30.01.2009 wurde sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.